AZ:	-20.3-Schü	Frau Schümann	

Drucksache Nr.: 0043/2023/DS

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten	01.11.2023	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	07.11.2023	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	14.11.2023	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:	Oberbürgermeister Bergmann / Erster Stadtrat Knapp
<u>Verhandlungsgegenstand:</u>	Erlass der Neufassung der Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Hundesteuer
<u>Antrag:</u>	Die anliegende Satzung der Stadt Neumü- nster über die Erhebung einer Hundesteuer wird beschlossen.
IRIS:	Rechtmäßiges Verwaltungshandeln
Finanzielle Auswirkungen:	geringe
Auswirkungen auf den Klimaschutz:	☐ Ja – positiv ☐ Ja – negativ ☑ Nein

<u>Begründung:</u>

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die Hundesteuersatzung vom 19.02.2021 zu ändern.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird das Ende der Steuerpflicht bei Beendigung der Hundehaltung und bei Wegzug auf das Ende des vorhergehenden Kalendermonats vorgezogen, damit keine Hundesteuern für Zeiträume erhoben werden, in denen tatsächlich keine Hundehaltung in Neumünster stattfindet.

§ 6 Steuerbefreiung

Bisher war lediglich die Befreiung für Forstbeamte vorgesehen. Der Begriff des Forstbeamten wurde durch angestellte Personen ergänzt.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung In der Ziffer 1 werden Verweise zu den Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen nach § 5 und § 6 eingebracht.

Ziffer 4 entfällt, da die Beibehaltung dieser Regelung nicht als notwendig betrachtet wird.

§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

Um der aktuellen Rechtsprechung gerecht zu werden, ist bei der Hundesteuer ein Vorauszahlungsbescheid und nach Ablauf des Kalenderjahres ein Abrechnungsbescheid zu erlassen. Für die Vereinfachung des Verfahrens werden mit dem Abrechnungsbescheid die Vorauszahlungen festgesetzt. Dieser kombinierte Vorauszahlungs- und Abrechnungsbescheid wird als Dauerbescheid erlassen. In Abs. 4 werden die Fälligkeiten der Vorauszahlung aufgeführt.

§ 11 Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht wurde um die Haushaltsmitglieder ergänzt.

Weitere redaktionelle Änderungen wurden aufgenommen.

Die Satzung soll zum 01.01.2024 in Kraft treten und hat keinen Einfluss auf bereits bestandskräftig gewordene Steuerfestsetzungen. Aus den Änderungen der Satzung folgen geringe finanzielle Auswirkungen.

Im Auftrage

Bergmann Oberbürgermeister Knapp

Erster Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1: Satzung

Anlage 2: Gegenüberstellung